

SATZUNG - Zirkus Quartier Franken e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Zirkus Quartier Franken e.V."
- (2) Er hat den Sitz in Nürnberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur, der sportlichen und turnerischen Betätigung, sowie der Erziehung-, Volks- und Berufsbildung in der Metropolregion Nürnberg.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung und Förderung von zirkuspädagogischen Angeboten für Kinder- und Jugendliche, Angeboten im Bereich der Zirkuskünste für Erwachsene, sowie kulturelle Veranstaltungen im Bereich der darstellenden Künste. Dies beinhaltet zusätzlich die Bereiche der bildenden Künste und der Musik im Bezug auf zirzensische Inhalte und Bühnenwerke. Zusätzlich verfolgt der Verein die Promotion von Zirkus als Genre und Beruf.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von zeitlichen, räumlichen und finanziellen Ressourcen, durch Netzwerken in verschiedenen Foren der Zirkuskünste, als auch im Bereich der städtischen Kultur-, Kinder- und Jugendarbeit.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft: Aktives Mitglied und Fördermitglied. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
 - a. Aktives Mitglied wird, wer sich in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit engagieren und den Verein nach außen im Sinne des §2 der Satzung repräsentieren will. Aktive Mitglieder sind antragsberechtigt und voll stimmberechtigt.
 - b. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell durch einen in der Geschäftsordnung festgesetzten mindesten Jahresbeitrag unterstützen. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung weder stimm- noch antragsberechtigt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen muss ein Nachweis über die Zustimmung der gesetzlich vertretenden Person vorgelegt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Erlöschen.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist zum 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt in Textform durch Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich anzudrohen.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person, binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung, Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.



§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit **der abgegebenen gültigen Stimmen**, der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 6 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Die Vertretung erfolgt gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils alleinvertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Eine Erweiterung der Vorstandsmitglieder auf bis zu 8 Personen ist nach der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zulässig. Diese erweiterten Vorstandsmitglieder besitzen dann die gleichen Rechte und Pflichten wie die bisherigen Vorstandsmitglieder sowohl im Hinblick auf die Geschäftsführung als auch im Hinblick auf die Vertretung.
- (3) Unentgeltlich tätige Organmitglieder haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Beisitzer in beratender Funktion beizuziehen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person ein Ersatzmitglied bestellen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (6) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
- (2) Über die Sitzungen sowie gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der teilnehmenden Personen, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweiszwecken.
- (3) Vorstandssitzungen in Präsenzform finden jährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt zumindest in Textform durch das in der Geschäftsordnung festgelegte Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Vorstandssitzungen sollen in Präsenz und Anwesenheit der Vorstandsmitglieder stattfinden. Ein Vorstandsbeschluss kann zudem außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, in Textform oder auf anderem geeignetem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. Näheres regelt § 14 (virtuelle Versammlung / Hybridversammlung)



§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - e) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstleistungs-, Dienst-/Arbeitsverträgen sowie Bestimmung von Vergütung und Aufwandsentschädigung (vgl. § 13)
 - f) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der kassenprüfenden Personen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder wenigstens in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Letztere werden zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorstand bestimmt. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleitung und protokollführender Person, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt wenigstens in Textform durch die Vorstandsmitglieder unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Nach Versendung der Einladung eingegangene Anträge eines Mitglieds sind bei Dringlichkeit oder nach mehrheitlicher Entscheidung des Vorstands auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen.
- (3) Eine virtuelle Versammlung / Hybridversammlung ist nach Maßgabe des § 14 möglich.



§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat 1 Stimme. Stimmdelegation an ein anderes Mitglied ist zulässig. Die Delegation hat schriftlich zu erfolgen. Ein Mitglied darf jedoch nie mehr als zwei Stimmen führen. Sofern dem Verein juristische Personen angehören, kann eine Vertretung der juristischen Person schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden.
- (2) Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder ab einem Alter von 13 Jahren sind stimmberechtigt. Jede Vertretung der stimmberechtigten, minderjährigen Mitglieder durch die gesetzlich vertretenden Personen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Die Versammlungsleitung kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang keine kandidierende Person die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine kandidierende Person die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen keine kandidierende Person eine Mehrheit, kann die Versammlungsleitung bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 12 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt, das für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit zuständig ist, notwendige Satzungsänderungen vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald wenigstens in Textform mitgeteilt werden.

§ 13 Ehrenamt / Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen/Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- (2) Bei Bedarf und nach Maßgabe des Abs. (3) können Ämter im Verein, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit, auf der Grundlage eines Dienst-/Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung unter Beachtung des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über die Vergabe einer entgeltlichen T\u00e4tigkeit im Verein nach Abs. 2 trifft der Vereinsvorstand (vgl. \u00a788 (1) e). Gleiches gilt f\u00fcr die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen; die Mitglieder erhalten in diesem Fall eine dem jeweiligen Vertragsverh\u00e4ltnis entsprechende Verg\u00fctung oder jeweils angemessene Aufwandsentsch\u00e4digung.
- (4) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Auslagen und Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (5) Der Anspruch gemäß Abs. 4 auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des betreffenden Kalenderjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 14 Virtuelle Versammlung / Hybridversammlung

(1) Auch ohne eine Präsenzversammlung ist ein Beschluss eines Vereinsorgans gültig, wenn alle Mitglieder des Vereinsorgans einem solchen Beschluss nach Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte in Text- oder Schriftform zustimmen.



- (2) Soweit eine Präsenzversammlung nicht stattfinden kann (z.B. behördliche Einschränkungen durch die Corona-Pandemie, Ortsabwesenheit von Teilnehmern) oder nach der Entscheidung des Vorstands nicht stattfinden soll, ist auch entgegen Abs. (1) nach der Entscheidung des Einladenden eine Versammlung auf schriftlichem oder digitalem Wege (Online-Versammlung, Hybrid-Versammlung, Textform) durchzuführen und mit den für Präsenzversammlungen festgelegten Mehrheiten durch Stimmabgabe in Text-/Schriftform zu entscheiden.
- (3) Das Ergebnis eines nach Abs. (1) oder bei Textform nach Absatz (2) gefassten Beschlusses ist spätestens in der nächsten Versammlung des Vereinsorgans zu verkünden und in das Beschlussprotokoll des Vereinsorgans aufzunehmen.
- (4) Die Vereinsorgane k\u00f6nnen es den jeweiligen Mitgliedern des Vereinsorgans erm\u00f6glichen, an der Versammlung des jeweiligen Vereinsorgans ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszu\u00fcben oder ohne Teilnahme an der jeweiligen Versammlung ihre Stimmen vor der Durchf\u00fchrung der Versammlung schriftlich abzugeben.
- (5) Die gem. Abs. 2 oder Abs. 4 mögliche Online-Teilnahme und Online-Stimmabgabe einzelner Mitglieder erfolgen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
 - Der Vorstand soll eine Soft- und Hardware verwenden und zur Verfügung stellen, welche den Vorschriften der DSGVO entsprechen.
 - Jedes Mitglied des Vereinsorgans kann sein Teilnahme-, Rede-, Antrags- sowie Stimmrecht per Chat/Audio/Video-Funktion im Wege der zuvor mehrheitlich vom jeweiligen Vereinsorgan bestimmten elektronischen Kommunikationsmittel ausüben
 - Eine Online-Beteiligung hat über einen durch geeignete Verschlüsselung geschützten Zugang zu erfolgen. Der jeweils Berechtigte hat die Übertragung an Nichtberechtigte zu unterbinden.
 - Jegliche Übertragungsfehler gleich auf wessen Verantwortungsbereich dieser beruht hindert den Fortgang der Versammlung des Vereinsorgane nicht. Das betroffene Mitglied ist für einen solchen Fall darauf zu verweisen sich von einer anwesenden Person vertreten zu lassen.
- (6) Vorbezeichnete Regelungen gelten für Wahlen von Organmitgliedern entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Clowns ohne Grenzen Deutschland e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde errichtet am 05.01.2023, mit Nachtrag vom 29.05.2023.